



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Mag. Philipp Einberger in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, wider die beklagte Partei **Generali Versicherungs AG**, Landskrongasse 1-3, 1010 Wien, vertreten durch Dr. Herbert Salficky, Rechtsanwalt in 1010 Wien, wegen Leistung (EUR 1.657,70 s.A.), Rechnungslegung (Streitwert EUR 3.000,--) und Zahlung sowie Feststellung nach Rechnungslegung (Streitwert EUR 19.892,40) nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1.) Die beklagte Partei ist binnen 14 Tagen schuldig, der klagenden Partei EUR 1.657,70 samt 4 % Zinsen aus EUR 165,77 seit 2.1.2019, 4 % Zinsen aus EUR 165,77 seit 2.2.2019, 4 % Zinsen aus EUR 165,77 seit 2.3.2019, 4 % Zinsen aus EUR 165,77 seit 2.4.2019, 4 % Zinsen aus EUR 165,77 seit 2.5.2019, 4 % Zinsen aus EUR 165,77 seit 2.6.2019, 4 % Zinsen aus EUR 165,77 seit 2.7.2019, 4 % Zinsen aus EUR 165,77 seit 2.8.2019 und 4 % Zinsen aus EUR 165,77 seit 2.9.2019 zu zahlen.

2.) Das Zinsenmehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei weitere 4 % Zinsen aus EUR 165,77 seit 2.10.2019 zu zahlen, wird abgewiesen.

3.) Die beklagte Partei ist binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution schuldig, der klagenden Partei über den zwischen [REDACTED] [REDACTED] und der beklagten Partei abgeschlossenen Versicherungsvertrag 1/08/1734582 (vormals: 11734582) unter Anwendung der zum 30.09.1997 geltenden Berechnungsgrundlagen und Rentenversicherungsbedingungen Rechnung zu legen, indem sie die Höhe der - wertgesicherten - monatlichen Auszahlungsbeträge der lebenslänglichen Privatpension aus diesem Versicherungsvertrag nachvollziehbar bekannt gibt.

4.) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 7.381,16 (darin enthalten EUR 1.104,76 USt und EUR 743,00 Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

**ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Die klagende Partei ist eine gemeinnützige Verbraucherorganisation. Der Konsument und Versicherungsnehmer [REDACTED] [REDACTED] hat ihr seine Ansprüche aus dem mit der beklagten Partei geschlossenen Versicherungsvertrag zu Polizzennummer [REDACTED] zur Klagsführung und zum Inkasso abgetreten (./A).

Mit Klage vom 11.6.2019 begehrte **die klagende Partei** wie aus dem Spruch ersichtlich. Ferner begehrt sie Zahlung und Feststellung nach Rechnungslegung (Stufenklage). Sie brachte zusammengefasst vor, [REDACTED] [REDACTED] (iWF auch der Versicherungsnehmer) habe mit der beklagten Partei neben mehreren kurzläufigen Kapitalversicherungen als Anlageform am 27.5.1988 zu Polizzennummer [REDACTED] eine vermeintliche Rentenversicherung mit Versicherungsbeginn 1.6.1988 abgeschlossen. Eine solche habe er bei der Vermittlerin der beklagten Partei, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], explizit nachgefragt. Tatsächlich empfohlen worden sei jedoch eine Kapitalversicherung mit Rentenwahlrecht, wobei [REDACTED] zugesichert habe, dass dies den Wünschen des Versicherungsnehmers entspreche. Der Unterschied liege darin, dass bei einer Rentenversicherung eine gewisse Rente auf Basis der bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen garantiert sei, während bei der Kapitalversicherung mit Rentenwahlrecht das Kapital garantiert sei und nach Ansicht der beklagten Partei die Höhe der Rente nach den zum Zeitpunkt der Optionsausübung geltenden Tarifen zu berechnen sei. Auf Grundlage der Zusicherungen von [REDACTED] und des Begleitschreibens, das der Versicherungsnehmer zu seiner Polizza erhalten habe, sei für ihn klar gewesen, dass der zum Vertragsabschluss geltende Rententarif zur Anwendung komme, zumal im Schreiben erwähnt werde, dass bei einer Änderung der Tarife ein Prämienanpassungsvorschlag erstattet werde, er einen solchen allerdings nie erhalten habe.

Im Jänner 1995 habe der Versicherungsnehmer eine Änderung des Rentenalters von 65 auf 60 Jahre sowie die Umstellung der Prämienzahlung auf halbjährlich gewünscht. [REDACTED] habe mitgeteilt, dass dafür eine Neupolizzierung notwendig sei, die zu Polizzennummer [REDACTED] ausgestellt worden sei. Ansonsten habe sich jedoch nichts ändern sollen.

Im Jahr 1997 habe sich der Versicherungsnehmer entschlossen, seine Prämienzahlung auf ATS 5.500,- monatlich zu erhöhen. Der Versicherungsablauf sei mit 1.1.2019 festgelegt worden. Wiederum sei dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden, dass dafür eine Neupolizzierung erforderlich sei. Auf Anfrage des Versicherungsnehmers, der die Höhe der Rente schriftlich bestätigt haben wollte, habe [REDACTED] handschriftlich im Versicherungsantrag die (verbindliche) Rente aus der Versicherungssumme mit ATS 1.857 und die (unverbindliche) Rente aus der Gewinnbeteiligung mit voraussichtlich ATS 1.680 vermerkt. Der erste Teil sei dem Versicherungsnehmers als wertgesichert und garantiert dargestellt worden. In der dazu ausgestellten Polizza sei auf Wunsch des Versicherungsnehmers wiederum die Gesamrente

festgehalten worden und zwar mit den Worten „[...] aufgrund des derzeit geltenden Rententariifs [...] fällige LÖWEN-PENSION von derzeit ATS 3.536,00 [...]“. Danach seien keine weiteren Änderungen mehr durchgeführt worden.

Im Oktober 2018 habe der Versicherungsnehmer die beklagte Partei um eine Darstellung der späteren Ablaufleistung ersucht. Dabei sei ihm ein Berechnungsvorschlag für eine Rente von EUR 84,81 übermittelt worden, obwohl der Anteil der garantierten Pension bereits im Jahr 1997 ATS 1.857,00 sohin EUR 134,95 betragen habe. Die beklagte Partei stelle sich nämlich auf den Standpunkt, dass nach Punkt 9 der 1997 übergebenen Erläuterungen zur Lebensversicherung die Rente aufgrund der zur Zeit der Optionsausübung geltenden Tarife zu berechnen sei. Die Bestimmung laute „Die Höhe der auszahlenden Pension wird nach den im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Tarifen berechnet“. Dies sei intransparent nach § 6 Abs 3 KSchG, weil nicht ansatzweise dargelegt werde, wie sich die Tarifgrundlagen zusammensetzten. Weiters sei die Bestimmung nach § 864a ABGB nicht Vertragsinhalt geworden. Im Lichte der Zusage eines garantierten Pensionsteils aus der Versicherungssumme sei sie ungewöhnlich und dem Versicherungsnehmer nachteilig. Sie verstoße gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG, weil sie der beklagten Partei einen uneingeschränkten Ermessensspielraum bei der Bestimmung ihrer Leistung eröffne. Letztlich sei sie gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB, da dem Berechnungsvorschlag ein Garantiezinssatz von 0 % und eine angenommene Lebenserwartung von durchschnittlich 94 Jahren zugrunde liege. Bei der Rentenoption handle es sich um eine Wahlschuld im Sinne des § 906 Abs 2 ABGB. Da eine Optionsausübung ohne vorherige Mitteilung der Tarifgrundlagen vorgesehen sei, weiche sie vom dispositiven Recht ab und benachteilige den Versicherungsnehmer dadurch gröblich.

Das Begehren werde zudem auf Schadenersatz gestützt. Der Versicherungsnehmer sei von ■■■■■ nicht über die Möglichkeit einer Rentenversicherung aufgeklärt worden. Er sei daher so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Beratung stünde, also bei Abschluss einer Rentenversicherung, bei der die zum Abschlusszeitpunkt 1997 geltenden Tarife garantiert gewesen wären.

Mit Schreiben vom 3.12.2018 habe die beklagte Partei mitgeteilt, dass sich bei Anwendung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Tarife eine monatliche Rente von EUR 165,77 ergebe. Die beklagte Partei schulde daher jedenfalls die bisher fällig gewordenen Rentenzahlungen in dieser Höhe. Ferner sei sie nach Art XLII Abs 1 EGZPO zur Rechnungslegung verpflichtet, weil in dem Berechnungsvorschlag die Indexierung nicht beachtet worden sei, und bestehe schließlich ein rechtliches Interesse des Versicherungsnehmers an der Feststellung der Zahlungspflicht der beklagten Partei.

**Die beklagte Partei** bestritt, beantragte kostenpflichtige Klageabweisung und brachte

zusammengefasst vor, der Versicherungsnehmer habe sich 1988 bewusst gegen eine Rentenversicherung und für eine Kapitalversicherung mit Pensionswahlrecht entschieden. Dies zeige der Versicherungsantrag vom 22.12.1994, wo der Antrag auf eine Kapitalversicherung gestellt und anstelle des Antrags auf eine Rentenversicherung handschriftlich „Wahlrecht, Kapital oder Rente“ hinzugefügt worden sei. Damit habe er seinen Wunsch nach einem Wahlrecht unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Eben dies gelte auch für den Versicherungsantrag aus dem Jahr 1997. Dabei sei eine reine Rentenversicherung sehr wohl Thema vor Vertragsabschluss gewesen, der Versicherungsnehmer habe sich aber aufgrund der steuerlichen Begünstigung einer Rentenoptionsklausel für eine solche entschieden. Selbst wenn die Anträge von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ausgefüllt und dem Versicherungsnehmer zur Unterschrift vorgelegt worden seien, habe er diese doch genau gelesen und bestätigt, dass deren Inhalt seinem Willen entspricht.

Dem Versicherungsnehmer sei nie eine bestimmte Rentenhöhe zugesagt worden, zu einer solchen Zusage wäre [REDACTED] [REDACTED] als bloße Versicherungsvermittlerin auch nicht befugt gewesen. Es sei daher für den Versicherungsnehmer naheliegend und auch sachgerecht, die Rente nach den zum Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts geltenden Tarifen zu berechnen. Die sachliche Rechtfertigung folge daraus, dass je nach gewähltem Produkt andere versicherungsmathematische Vorgaben bei der Risikoeinschätzung zu berücksichtigen seien. Die Klausel sei nicht intransparent. Der Versicherer sei nicht verpflichtet, einem durchschnittlichen Konsumenten nicht durchschaubare versicherungsmathematische Formeln näher darzustellen, nach denen sich die Tarife bilden würden. Es liege auch keine gröbliche Benachteiligung im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB vor. Der Tarif orientiere sich am Versicherungskollektiv, dessen Interessen an einem angemessenen Risikoausgleich im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu berücksichtigen seien. Es bestehe auch kein gesetzliches Leitbild, an welchem Tarif sich ein Lebensversicherungsvertrag zu orientieren habe. Eine Wahlschuld liege nicht vor. Zudem sei es dem Versicherungsnehmer unbenommen, sich vor Ausübung seiner Wahl an die beklagte Partei zu wenden und entsprechende Informationen einzuholen.

Die Klausel gewähre der beklagten Partei auch kein beliebiges Ermessen in der Festlegung der Tarife, weil sie durch die VU-HZ Verordnung gesetzlich determiniert sei. Zudem müsse bei einem niedrigen Garantiezinssatz und überhöhten Sicherheiten zwingend ein Teil des Zurückbehaltenen in die Gewinnbeteiligung eingestellt werden, sodass sich die Rente im Vergleich zu früheren Tarifen im Verlauf der Zeit stärker erhöhe.

Das Rechnungslegungsbegehren ziele darauf, dass die beklagte Partei ihre versicherungsmathematischen Berechnungen offen legen müsse, wozu sie nach ständiger Rechtsprechung des OGH nicht verpflichtet sei.

Es werde bestritten, dass die beklagte Partei mit dem Kläger eine reine Rentenversicherung zu identen Bedingungen abgeschlossen hätte. Die Prämienersparnis während der Vertragslaufzeit stehe in selber Höhe dem nunmehrigen Zahlungsbegehren gegenüber. Die begehrte Rente auf Basis der tatsächlich gezahlten Prämien zu fordern sei vertragswidrig, widerspreche Treu und Glauben und sei rechtsmissbräuchlich.

**Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt als erwiesen fest:**

Im Jahr 1988 organisierte der Betriebsrat des Arbeitgebers des Versicherungsnehmers eine Informationsveranstaltung zu der für Jänner 1989 angekündigten Steuerreform. Abgehalten wurde diese Veranstaltung von ■■■■■ ■■■■■ die jedenfalls von 1998 bis 2004 Angestellte der Beklagten war und im Außendienst Versicherungsverträge vermittelte. Ab 2004 bis zu ihrer Pensionierung war sie Ausschließlichkeitsagentin der Beklagten.

■■■■■ rechnete dem Versicherungsnehmer vor, um wieviel sein Nettoeinkommen durch die geplante Reform steigen würde und fragte ihn, ob er mit dieser Steigerung nicht eine Lebensversicherung abschließen wolle. Der Versicherungsnehmer antwortete, keinen Bedarf an einer klassischen Lebensversicherung zu haben, weil er keine Personen zu versorgen habe. ■■■■■ riet ihm darauf, er solle doch über eine Absicherung für seinen Lebensabend und eine Zusatzrente nachdenken.

An einer solchen Rente hatte der Versicherungsnehmer Interesse. ■■■■■ füllte daher für ihn einen „Antrag auf PRIVAT-PENSION durch Kapitalversicherung mit Gewinnbeteiligung und Pensionswahlrecht“ aus (.I), wobei die Worte PRIVAT-PENSION fett und in deutlich größerer Schrift als der Rest gedruckt sind. Nach dem Inhalt des Antrags „beabsichtigt“ der Versicherungsnehmer, „dass ab dem 1.6.2023 eine monatliche GENERALI PRIVAT-PENSION von S 3.000,-- in folgender Weise ausbezahlt wird“, woraufhin „auf meine Lebenszeit“ angekreuzt ist. „Diese PRIVAT-PENSION soll durch folgende Kapitalversicherungsvariante ermöglicht werden. Außerdem beantrage ich zur Sicherstellung meiner PRIVAT-PENSION bei aufsichtsbehördlich genehmigten Änderungen der Rententarife oder Änderungen der Gewinnbeteiligung einen Prämienanpassungsvorschlag“, worunter „Erlebensversicherung (Tarif 8 D) mit Gewinnbeteiligung, Wertsicherung und Pensionswahlrecht“ angekreuzt ist. Die Versicherungssumme ist mit ATS 171.210,-- und der Versicherungsbeginn mit 1.6.1988 angegeben.

■■■■■ präsentierte dem Versicherungsnehmer, der ausdrücklich nur an einer Zusatzrente Interesse gezeigt hatte, nur dieses Produkt. Auf die Möglichkeit einer reinen Rentenversicherung wies sie sie nicht hin, weil sie von ihren Vorgesetzten Weisung hatte, bei Interesse an einer Rente nur dieses Produkt zu verkaufen. Auf die Möglichkeit, dass sich die

Rente von ATS 3.000,-- noch ändern könnte wies sie den Versicherungsnehmer nicht hin, sie sagte aber auch nicht, dass diese Rente garantiert sei.

In der Folge bekam der Versicherungsnehmer die Polizza ■■■■■ für eine „Generali Privat-Pension - Kapitalversicherung mit Rentenwahlrecht“ zugesandt (.I/C). Dieser Polizza beigefügt war ein Begleitschreiben (.I/D), das auszugsweise folgenden Inhalt aufweist:

„Ihrem Wunsch entsprechend haben wir Ihren Versicherungsvertrag so gestaltet, daß bei Ausübung des Pensionswahlrechts (Rentenwahlrecht gem den Allg. Versicherungsbedingungen) anstelle der vereinbarten Versicherungssumme von S 171.210,— mit Berücksichtigung der bei Vertragsablauf fälligen Gewinnanteile aufgrund des derzeit geltenden Rententaris eine monatlich, das erste Mal am 1.6. 2023, fällige GENERALI PRIVAT-PENSION von derzeit S 3.000,— an Herrn ■■■■■, geboren am ■■■■■ ausbezahlt wird, solange er lebt.

Da die in künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich.

Zur Sicherung Ihrer PRIVAT-PENSION wird Ihnen bei aufsichtsbehördlich genehmigten Änderungen der Rententaris oder bei Änderungen der Gewinnbeteiligung ein Prämienanpassungsvorschlag vorgelegt. Die Versicherungssumme und damit das Pensionskapital wird durch jährliche Anpassung der Prämie an den Verbraucherpreisindex nach Maßgabe der beiliegenden Indexklausel wertgesichert.

Sie können statt der PRIVAT-PENSION auch die Barauszahlung des Pensionskapitals verlangen. Mit dieser Entscheidung haben Sie Zeit bis zum Ablauf dieses Versicherungsvertrages.“

Es kann nicht festgestellt werden, dass in den diesem Antrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Bestimmung enthalten war, wonach sich die Höhe der Rente nach den zum Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts geltenden Rententarifen bemisst.

Der Versicherungsnehmer ging aufgrund dieser Unterlagen und der Erklärung ■■■■■ davon aus, dass er eine Kapitalversicherung mit Rentenwahlrecht abgeschlossen hatte. Dass es auch eine reine Rentenversicherung gegeben hätte und dass es zwischen diesen Produkten einen Unterschied gab, wusste er nicht. Für den Versicherungsnehmer war dies die einzig bekannte Form, um eine Zusatzrente zu erhalten. Er wusste, dass sich die zugesagte Rente zum Teil aus der Versicherungssumme und zum Teil aus der Gewinnbeteiligung zusammensetzt, wobei er letzteren Teil für unverbindlich hielt. Hinsichtlich des aus der Versicherungssumme stammenden Rententeils ging der Versicherungsnehmer davon aus, dass dieser nicht sinken könne, solange ihm kein Vorschlag für einen Prämienanpassungsvorschlag unterbreitet würde. Einen solchen Vorschlag erhielt der Versicherungsnehmer während der gesamten Vertragslaufzeit nicht.

Im Jahr 1994 wollte der Versicherungsnehmer den Vertrag auf halbjährliche Prämienzahlungen umstellen und den Anfallstermin der Rente auf sein 60. Lebensjahr herabsetzen. Da er dieselbe Rentenhöhe schon früher lukrieren wollte, wurde zudem die Prämie erhöht. Ansonsten sollte sich nichts ändern. Er nahm Kontakt mit ■■■ auf. Diese teilte dem Versicherungsnehmer mit, dass dafür ein neuer Antrag gestellt werden müsse, den sie für den Versicherungsnehmer ausfüllte. Der Antrag (/1) ist überschrieben mit „Antrag auf Kapitalversicherung mit Valorisierung“. In Punkt 3. ist angekreuzt, dass dieser Antrag die Polizze ■■■ ersetzt. In Punkt 7. (Angaben zur Kapitalversicherung) ist angekreuzt „Er- und Ablebensversicherung mit Gewinnbeteiligung“. Es hätte auch die ankreuzbare Option „Rentenversicherung“ gegeben, diese ist nicht angekreuzt. Als Versicherungssumme sind ATS 255.000,-- bei einem Versicherungsbeginn mit 1.12.1994 und einem Endalter von 60 Jahren eingetragen. Punkt 8. (Pensionswahlrecht) ist nicht ausgefüllt. Auf der Rückseite des Antrags beigefügt waren Wichtige Hinweise. Unter „Erläuterungen zum Pensionswahlrecht und zur Privat-Pension“ steht die Klausel „Die Höhe der auszahlenden Pension wird nach den im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Tarifen berechnet“.

Der Versicherungsnehmer bemerkte die Option „Rentenversicherung“ und die Wichtigen Hinweise nicht. Er ging weiterhin davon aus, dass das vorgeschlagene Produkt die einzig mögliche Form einer Zusatzrente darstellt. Auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin fügte ■■■ daher am Ende des Antrags handschriftlich „Wahlrecht Kapital oder Rente“ hinzu. Weiters wollte der Versicherungsnehmer wieder die Höhe der Rente im Antrag festgehalten haben, woraufhin ■■■ antwortete, dies werde dann in der Polizze stehen. Mit der tatsächlich übermittelten Polizze zu ■■■ ■■■ (/E) war der Versicherungsnehmer dementsprechend nicht zufrieden, weil die Höhe der Pension dort nicht ausgewiesen wurde.

Im Jahr 1997 meldete sich ■■■ erneut beim Versicherungsnehmer um anzufragen, ob er an einer weiteren kurzläufigen Kapitalversicherung Interesse habe. Der Versicherungsnehmer nutzte diese Gelegenheit, um auch den gegenständlichen Vertrag anzupassen. Einerseits wollte er die Prämienzahlung erhöhen, weil er den Eindruck hatte, dass die Indexierung die Inflation nicht abdeckt, andererseits wollte er ausdrücklich wieder die Rentenhöhe im Vertrag vermerkt haben.

Anlässlich des vereinbarten Termins überreichte ■■■ dem Versicherungsnehmer einen Leistungs- und Prämienvorschlag, der die Polizze ■■■ ■■■ ersetzen sollte (/F). Der Versicherungsnehmer fragte ausdrücklich nach der Pensionshöhe. Die Angaben ■■■, wonach die Rente ATS 3.577,-- betragen werde und davon ATS 1.870 [richtig: ATS 1.857] aus der Versicherungssumme und ATS 1.680 aus der Gewinnbeteiligung stammen würden, vermerkte er handschriftlich auf dem Vorschlag.

Wiederum füllte ■■■ für den Versicherungsnehmer einen Antrag aus (/5) und zwar einen

solchen auf „Kapitalversicherung mit Valorisierung und Prämienbefreiung bei Berufsunfähigkeit“. Im Punkt „Angaben zur Kapitalversicherung“ kreuzte ■■■ „Er- und Ablebensversicherung mit Gewinnbeteiligung“ an und trug eine Versicherungssumme von ATS 319.888,--, den Versicherungsbeginn mit 1.8.1997 und eine Versicherungsdauer von 21 Jahren und 5 Monaten ein. Der darunter liegende Punkt „Pensionswahlrecht“ lautet „Auszahlung einer Generali Privat-Pension (siehe Erläuterungen) voraussichtl. Monatspension S 3.537,--“ mit dem darunter folgenden Satz „ Zur Sicherstellung der Privatpension wünsche ich bei genehmigten Änderungen der Rententarife oder der Gewinnbeteiligung einen Prämienanpassungsvorschlag“. Handschriftlich vermerkte ■■■ auf Wunsch des Versicherungsnehmers, der einen verbindlichen Rententeil festgehalten haben wollte, dass sich die angegebene Pension zu ATS 1.857 aus der Versicherungssumme und zu ATS 1.680 aus der Gewinnbeteiligung zusammensetzt. Unter „Besondere Vereinbarungen“ trug ■■■ „MIT ROK“ [Rentenoptionsklausel] ein, weil dies steuerliche Begünstigungen brachte. Darunter hätte das Formular die Möglichkeit geboten, eine „Rentenversicherung mit Gewinnbeteiligung“ zu beantragen. Dieser Teil wurde nicht ausgefüllt.

Der Versicherungsnehmer ging davon aus, dass der Teil der Rente aus der Gewinnbeteiligung nicht garantiert, der Teil aus der Versicherungssumme hingegen fix sei und sich nur im Fall verringern könnte, dass ihm ein Prämienanpassungsvorschlag unterbreitet werde. Ausdrücklich zugesagt wurde dies von ■■■ zwar nicht, sie wies jedoch auch nicht darauf hin, dass die Rente aus der Versicherungssumme unverbindlich sei.

Dass das Formular auch die Möglichkeit geboten hätte, eine Rentenversicherung zu beantragen, bemerkte der Versicherungsnehmer nicht. ■■■ wies darauf nicht hin, da sie davon ausging, die Wahl sei schon 1994 getroffen worden und da ihr die Vorteile einer Rentenversicherung unbekannt waren.

Dem Antrag beigefügt waren „Erläuterungen zur Lebensversicherung“. Diese lauten in Punkt 9.: „Welche Wahlmöglichkeiten haben Sie? Sie können bei Ablauf bestimmen, dass anstelle des Kapitals eine Privat-Pension ausbezahlt wird. Es kann auch die Barauszahlung des Kapitals verlangt werden. Mit dieser Entscheidung haben Sie bis zum Ablauf Zeit. Die Höhe der auszahlenden Pension wird nach den im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Tarifen berechnet.“ Dieser Punkt fiel dem Versicherungsnehmer nicht auf.

In der dem Versicherungsnehmer daraufhin übersandten Polizza ■■■ ■■■ (./H) wird ausgeführt wie folgt:

„Bei der Ausübung des Pensionswahlrechtes (Rentenwahlrecht gem den Allg. Versicherungsbedingungen) wird anstelle der vereinbarten Versicherungssumme von S 319.888,- mit Berücksichtigung der bei Vertragsablauf fälligen Gewinnanteile aufgrund des derzeit geltenden Rententarifs eine monatliche, das

erste Mal am 01.01.2019, fällige LÖWEN-PENSION von derzeit S 3.536,- an den Versicherten ausbezahlt, solange Herr [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], geboren am [REDACTED] lebt.

Die Versicherungssumme und damit das Pensionskapital wird durch jährliche Anpassung der Prämie nach Maßgabe der beiliegenden Indexklausel wertgesichert.

Im Sinne unserer Verantwortung gegenüber unseren Kunden möchten wir Sie darauf hinweisen, daß die Berechnung der Gewinnbeteiligung immer auf dem derzeitigen Zinssatz basiert und daher nur unverbindlich sein kann.“

2018 wandte sich der Versicherungsnehmer aufgrund einer Änderung im Pensionsrecht an die Beklagte mit der Anfrage, ob er seine Prämienzahlungen bis zu seinem 62. Lebensjahr verlängern könne um erst dann eine Rente zu erhalten. Vom Nachfolger [REDACTED] wurde ihm geantwortet, dass die Beklagte keine Renten mehr auszahle. Der Versicherungsnehmer übermittelte ihm seine Vertragsunterlagen und übte die Option aus. Daraufhin wurde ihm ein Berechnungsvorschlag, basierend auf den derzeit geltenden Rententariifen iHv EUR 84,81 pro Monat übermittelt (./K). Über Nachfrage wurde ihm mitgeteilt, dass die Rente bei Zugrundelegung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 1997 geltenden Tarife EUR 165,77 betrage (./M).

Der Rententarif kommt nur auf die Rente aus der Versicherungssumme, nicht aber auf den Gewinnanteil zur Anwendung. Er bestimmt sich im Wesentlichen durch die Größen des Rechnungszinses und die Sterbetafel. Der Rechnungszins ist an die Verzinsung von Bundesanleihen gekoppelt und betrug zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 3 %, und wird nunmehr von der Beklagten mit 0 % angenommen. Er darf für neu abgeschlossene Verträge maximal 0,5 % betragen. Er wird für die Abzinsung verwendet, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Zahlungen in der Zukunft nicht denselben Wert haben wie eine sofortige Zahlung. Die Sterbetafeln enthalten die statistisch erwartete, durchschnittliche Lebensdauer. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 1997 stand die Tafel EROM/EROF in Geltung, nunmehr die Tafel AVÖ 2005-R. Diese trägt der mittlerweile verbesserten Sterblichkeitsprognose Rechnung. Die verbesserte Sterblichkeit und der geringere Rechenzins führen dazu, dass die Rente des Versicherungsnehmers nach derzeit geltenden Tarifen geringer ist als nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden. Allerdings muss die Beklagte einen Teil des aufgrund ungünstiger Tarife zurückgehaltenen Kapitals in die Gewinnbeteiligung einstellen, sodass die Rente in den kommenden Jahren schneller steigen wird als bei Anwendung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Tarife.

Bei einer reinen Rentenversicherung wären die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Tarife zur Anwendung gekommen und die Rente aus der Versicherungssumme garantiert gewesen. Durch die Vereinbarung der zum Zeitpunkt

der Ausübung des Wahlrechts geltenden Tarife trägt die Beklagte einem zusätzlichen Risiko Rechnung. Während bei der Rentenversicherung nur das Risiko zu kalkulieren ist, dass der Versicherungsnehmer besonders lange lebt, ist bei der Kapitalversicherung mit Ablebensschutz und Rentenoption zunächst das Risiko zu berücksichtigen, dass der Versicherungsnehmer frühzeitig stirbt und trotz geringer Prämienzahlungen Ansprüche auf die volle Versicherungssumme bestehen. Wird das Anfallsdatum der Rente erlebt, ist zusätzlich das Risiko der hohen Lebenserwartung zu berücksichtigen.

Wäre der Versicherungsnehmer über die Unterschiede zwischen Rentenversicherung und Kapitalversicherung aufgeklärt worden, hätte er eine Rentenversicherung abgeschlossen. Es kann nicht festgestellt werden, welche Prämie er diesfalls zu zahlen gehabt hätte.

### **Beweiswürdigung**

Soweit in den Feststellungen in Klammern auf Beilagen verwiesen wird, gründen sie auf den entsprechenden Urkunden, gegen deren Echtheit keine Bedenken bestanden.

Im Übrigen gründen die Feststellungen zu den Beratungsgesprächen und den dabei erteilten Informationen auf der gut nachvollziehbaren und glaubwürdigen Aussage des Zeugen [REDACTED]. Dieser gab offen auch für den Prozessstandpunkt des Klägers nachteilige Umstände zu, wie etwa, dass ihm von der Zeugin [REDACTED] die Rentenhöhe nicht ausdrücklich garantiert wurde (ON 10, S 7), und dass er aufgrund des Satzes, bei Änderungen der Tarife werde ein Prämienanpassungsvorschlag erstattet, auch angenommen hatte, die Rente könne gegebenenfalls niedriger ausfallen (ON 10, S 13). Der Zeuge hinterließ darüber hinaus einen in eigenen Angelegenheiten sehr gewissenhaften und ordnungsliebenden Eindruck, sodass trotz der lange zurückliegenden Zeit glaubhaft war, dass er sich an die wesentlichen Punkte des Beratungsgesprächs noch erinnern konnte.

Seine Aussage ließ sich auch in entscheidenden Fragen mit den Angaben der Zeugin [REDACTED] in Einklang bringen. Diese gab offen zu, bei dem Wunsch nach einer Zusatzrente immer eine Kapitalversicherung mit Rentenoption empfohlen zu haben und auf andere Produkte wegen der Weisung ihres Vorgesetzten (ON 10, S 16) und weil sie selbst keinen Vorteil darin erkannte (ON 10, S 18) nicht hingewiesen zu haben. Ebenso bestätigte die Zeugin, als Angestellte für die Beklagte Versicherungen verkauft zu haben (ON 10, S 14).

Wo die Aussagen nicht in Einklang zu bringen waren, so insbesondere zur Frage, ob von der Zeugin [REDACTED] auf die Unverbindlichkeit der Rente auch in Bezug auf den aus der Versicherungssumme stammenden Teil hingewiesen wurde (ON 10, S 15), folgte das

Gericht den Angaben des Zeugen ■■■ ■■■■ Zunächst konnte sich die Zeugin ■■■ verständlicherweise nicht mehr konkret daran erinnern, was sie dem Zeugen ■■■ vor 30 bzw 20 Jahren dazu erklärt hatte. Sie ging nur davon aus, normalerweise auf die „Schwankungsbreite“ hingewiesen zu haben (ON 10, S 16), nicht jedoch auf die Möglichkeit einer Änderung der Tarife. Nach Überzeugung des Gerichts bezog sich dieser Hinweis auf die Schwankungsbreite aber nur auf den aus der Gewinnbeteiligung stammenden Teil. Das folgt aus dem Antrag ./5, worin die Rente in zwei Teile gesplittet wurde. Die logische Erklärung dafür stimmt mit der Aussage des Zeugen ■■■ ■■■■ überein, nämlich dass auf ausdrücklichen Wunsch des Zeugen ein verbindlicher und ein den Schwankungen des Kapitalmarkts unterworfenen, unverbindlicher Rententeil festgelegt wurde. Hätte die Zeugin ■■■ tatsächlich auf die Unverbindlichkeit auch des aus der Versicherungssumme stammenden Rententeils hingewiesen, ergäbe diese Auftrennung wenig Sinn und hätte nach Überzeugung des Gerichts zu Beanstandungen durch den Zeugen ■■■ ■■■■ geführt. Da es zu solchen nicht kam, war seiner Aussage zu folgen.

Dass der Zeuge ■■■ ■■■■ immer nur an einer Rente Interesse gehabt hatte, konnte er ebenso nachvollziehbar darlegen. Tatsächlich spielte ein verbesserter Ablebensschutz für seine Entscheidung keine Rolle, wie sich auch aus den Anträgen ableiten lässt. In der Beilage ./I hätte es die Möglichkeit einer Erl- und Ablebensversicherung gegeben, tatsächlich ausgewählt wurde allerdings nur eine Erlebensversicherung. In den weiteren Anträgen wurde als Bezugsberechtigter im Ablebensfall der Überbringer eingetragen (./1, ./5), sodass die Erklärung des Versicherungsnehmers, tatsächlich keine Hinterbliebenen versorgen zu wollen, glaubhaft war. Dass er sich aufgrund der steuerlichen Begünstigung bewusst für eine Kapitalversicherung mit Rentenoption entschieden hatte, konnte durch das Beweisverfahren gleichsam widerlegt werden. Da er von der Zeugin ■■■ auf die Möglichkeit einer reinen Rentenversicherung nicht hingewiesen wurde, schied eine bewusste Entscheidung dagegen schon deswegen aus. Vielmehr bestätigte die in der ./5 auf Wunsch des Zeugen ■■■ ■■■■ eingetragene Rentenhöhe seine Version, ausschließlich an einer Pension Interesse gehabt zu haben.

Aufgrund seines durchgehend glaubhaft geschilderten Wunsches nach der Zusage einer verbindlichen Rentenhöhe war anzunehmen, dass er sich bei entsprechender Aufklärung durch die Zeugin ■■■ über die Unterschiede der Produkte für eine Rentenversicherung entschieden hätte. Gerade eine garantierte Mindestrente war dem Zeugen ■■■ ■■■■ nämlich besonders wichtig, während steuerliche Faktoren und der verbesserte Ablebensschutz – wie ausgeführt – nur eine untergeordnete Rolle spielten.

Die Negativfeststellung zu den Versicherungsbedingungen, die dem ersten Antrag

zugrunde lagen, folgt aus dem Mangel entsprechender Beweisergebnisse. Dass nach Aussage des Zeugen ■■■■■ eine Berechnung regelmäßig nach den zum Zeitpunkt der Ausübung der Wahl geltenden Tarifen vorgenommen wird ließ keinen gesicherten Rückschluss darauf zu, ob im Jahr 1988 entsprechende Bedingungen in Verwendung standen.

Die Feststellungen zur Bildung des Rententarifs und den damit einhergehenden versicherungsmathematischen Fragen folgen der Aussage des sachverständigen Zeugen ■■■■■. Dieser konnte dem Gericht die relevanten Punkte nachvollziehbar und anschaulich erklären. Insbesondere konnte er darlegen, dass bei der Kapitalversicherung mit Rentenoption ein zusätzliches Risiko zu kalkulieren ist und deswegen die Berechnung nach den zum Zeitpunkt der Wahl geltenden Tarifen vereinbart wird. Auch wenn der Zeuge Angestellter der Beklagten ist, war diese Darstellung logisch und nachvollziehbar, sodass nicht davon auszugehen war, der Zeuge habe eine reine Gefälligkeitsaussage abgelegt. Lediglich in Bezug auf die Frage, ob bei einer Rentenversicherung höhere Prämien zu zahlen gewesen wären, reichten die Beweisergebnisse (ein Sachverständigengutachten wurde dazu nicht beantragt, sondern auf das bisherige Beweisverfahren [die Aussage der Zeugen ■■■■■] verwiesen) nicht für eine positive Feststellung aus. Es ist zunächst nicht unmittelbar einsichtig, warum dies so sein sollte. Im Vergleich zur Kapitalversicherung mit Rentenoption fällt nämlich – der Aussage des Zeugen ■■■■■ folgend – zunächst ein Risiko weg, nämlich das des frühen Ablebens des Versicherungsnehmers. Versicherungsnehmer, die vor Anfall der Rente sterben, erhalten in der Rentenversicherung keine bzw nur eine ungleich geringere Leistung, sodass die Beklagte insoweit Gewinn erwirtschaftet. Zweitens wird auch in der Kapitalversicherung mit Rentenoption der aus der Versicherungssumme stammende Teil der Rente – der alleine Gegenstand dieses Verfahrens ist – garantiert, wenngleich unter der Bedingung, dass sich der anzuwendende Tarif nicht ändert. Der Unterschied zur Rentenversicherung liegt also – soweit hier relevant – ausschließlich in der Möglichkeit begründet, dass bei letzterer auf eine Änderung der Tarife nicht Bedacht zu nehmen ist. Wie die Beklagte in ihrem Bestreitungsverbringen aber selbst behauptet hat, sei eine Änderung der Tarife zuungunsten des Versicherungsnehmers nicht gewiss gewesen. Alleine die Tatsache, dass die Beklagte das Kapital anders anlegen hätte müssen führt ebenfalls prima facie nicht zu einer höheren Prämie. Jedenfalls wurden dahingehend keine Behauptungen aufgestellt. Letztlich war zwar nicht zu übersehen, dass die Beklagte die Prämie für die von ihr angebotenen Versicherungsprodukte einseitig festlegen kann. Da durchgehend aber nur Kapitalversicherungen mit Rentenoption angeboten wurden, lag kein konkretes Beweisergebnis vor, dass sie gerade auch im

vorliegenden Fall tatsächlich eine höhere Prämie verlangt hätte.

### **Rechtlich folgt daraus**

Bei der Vertragsauslegung ist ausgehend vom Wortlaut der Wille der Parteien zu erforschen (RS0044358). Dabei ist der Vertrag unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs (RS0017817 [T3], RS0017902) und der Übung des redlichen Verkehrs (RS0017781) so auszulegen, wie er für einen redlichen und verständigen Empfänger zu verstehen war (RS0113932). Diese Grundsätze gelten auch bei der Auslegung eines Versicherungsvertrages (7 Ob 114/18t [Pkt 3.2]). Dabei sind die Äußerungen Togs mitzubedenken. Die §§ 43 ff VersVG sind auf Angestellte des Versicherers dann analog anzuwenden, wenn diese mit Zustimmung oder allenfalls Duldung des Versicherers nach außen wie ein Vertreter auftreten (RS0115097), was hier der Fall ist.

Eine nach diesen Grundsätzen durchgeführte Auslegung des Vertrages kommt zu demselben Ergebnis, dass der Versicherungsnehmer erzielte:

Zunächst ist der Auslegung der klagenden Partei entgegen zu treten, es sei in den Verträgen eine vorbehaltlose Berechnung nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Tarifen vereinbart worden. Die im Begleitschreiben (./D) gewählte Formulierung, es werde aufgrund des „derzeit geltenden Rententarifs“ eine Pension von „derzeit A 3.000,--“ ausbezahlt, lässt nicht eindeutig den Schluss zu, dass der derzeit geltende Rententarif unveränderlich dem Vertrag zugrunde zu legen ist. Vielmehr geht aus der Formulierung, dass die Pension „derzeit“ S 3.000,-- ausmache hervor, dass der Betrag nicht garantiert wird. Ansonsten würde der in diesem Schreiben weiters enthaltene Hinweis, dass bei aufsichtsbehördlich genehmigten Änderungen der Rententarife ein Prämienanpassungsvorschlag unterbreitet wird, keinen Sinn ergeben. Ist nämlich ohnehin der derzeit geltende Tarif ohne Vorbehalt anzuwenden, bliebe offen, wozu ein solcher Vorschlag dienen soll. Eben dieser Satz führt jedoch zu dem auch vom Versicherungsnehmer angenommenen Verständnis, dass ohne einen solchen Vorschlag keine Änderung des Rententarifs stattfinden darf. Schließlich wird der Vorschlag „zur Sicherung Ihrer PRIVAT-PENSION“ angekündigt. Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer wird also annehmen, dass die ausgewiesene Pensionshöhe – soweit die Versicherungssumme betroffen ist – solange gesichert, also garantiert, wird, solange ihm kein Prämienanpassungsvorschlag unterbreitet wird.

Dieses bei Erstantragstellung erzielte Ergebnis trifft auch auf den aktuellen Versicherungsvertrag zu, der mit ./5 beantragt wurde. Dazu ist vorweg festzuhalten, dass die Polizze die Splittung der Rente in aus der Versicherungssumme und aus dem

Gewinnbeteiligung stammend zwar nicht übernimmt, darauf jedoch nicht explizit hingewiesen wurde (vgl. RS0113821). Für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer ergibt sich aus dieser Splittung im Zusammenhang mit der Ankündigung eines Prämienanpassungsvorschlags im Fall geänderter Tarife, dass der aus der Versicherungssumme stammende Teil solange garantiert wird, solange „zur Sicherung der Privat-Pension“ kein Prämienanpassungsvorschlag notwendig wird. Die Polizze (.H) weist diesen Satz zwar nicht mehr auf, ansonsten entspricht sie jedoch dem Begleitschreiben zum ersten Antrag.

Die Beklagte hat dem Versicherungsnehmer nach den Feststellungen keinen Prämienanpassungsvorschlag übermittelt. Damit ist der aus der Versicherungssumme stammende Pensionsteil nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Tarifen zu berechnen und im Ausmaß der zugesagten Höhe garantiert.

Die in den Versicherungsbedingungen 1997 enthaltene Klausel, wonach die Rente nach den zum Zeitpunkt der Optionsausübung geltenden Tarifen zu berechnen ist, ändert daran nichts.

Nach § 864a ABGB werden Bestimmungen ungewöhnlichen Inhaltes in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte; es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen. Objektiv ungewöhnlich nach § 864a ABGB ist eine Klausel, die von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, mit der er also nach den Umständen vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht. Der Klausel muss ein „Überrumpelungseffekt“ innewohnen (RS0014646). Erfasst sind alle dem Kunden nachteiligen Klauseln; eine grobe Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB wird nicht vorausgesetzt (RS0123234).

Wird im Vertrag die Anwendung geänderter Tarife an die Übermittlung eines Prämienanpassungsvorschlags gebunden, wird der Versicherungsnehmer durch die unbedingte Anwendung des zum Zeitpunkt der Ausübung der Option geltenden Tarifs überrascht. Da der Prämienanpassungsvorschlag ausdrücklich „zur Sicherung“ der Pension erstattet werden soll, ist die Klausel dem Versicherungsnehmer auch nachteilig, weil er keine Möglichkeit hat, auf den geänderten Tarif durch eine Erhöhung seiner Beiträge zu reagieren.

Die Klausel verstößt darüber hinaus auch gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG. Soweit sie nicht im einzelnen ausgehandelt wurden, verstoßen gegen diese Norm

Vertragsbestimmungen, wonach der Unternehmer eine von ihm zu erbringende Leistung einseitig ändern oder von ihr abweichen kann, es sei denn, die Änderung beziehungsweise Abweichung ist dem Verbraucher zumutbar, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Die Bestimmung dient der Sicherung der Vertragstreue des Unternehmers und schützt das Vertrauen des Verbrauchers in die vertragliche Zusage seines Partners (RS0128730). Das Kriterium der Zumutbarkeit für den Verbraucher eröffnet einen breiten Wertungsspielraum, den der Gesetzgeber nur beispielhaft („besonders“) dahin präzisiert, dass eine geringfügige und sachlich gerechtfertigte Leistungsänderung zumutbar ist. Daraus ist abzuleiten, dass sachlich nicht gerechtfertigte Änderungen jedenfalls unzumutbar sind (RS0128732). Dabei ist ex ante zu prüfen, ob die Klauseln auf Veränderungen abzielen, von denen a priori gesagt werden kann, dass sie dem Verbraucher im voraussichtlichen Annahmezeitpunkt nicht zumutbar sein werden (RS0116377). Anders als in der Krankenversicherung ist in der Lebensversicherung dabei ein strengerer Maßstab anzulegen, weil sich das Risiko der Sterblichkeit genauer berechnen lässt (7 Ob 4/07z).

Die Beklagte hat dargelegt, dass die Klausel wegen der doppelten Risikoabschätzung (zunächst besonders frühe Sterblichkeit, nach der Wahl besondere Langlebigkeit) sachlich gerechtfertigt sei. Dieser Ansicht ist nicht beizutreten, weil auch eine Verrentung nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Tarifen bei entsprechender Kalkulation beiden Risiken Rechnung tragen kann. Im Übrigen nennt das Gesetz als zweites Kriterium, dass die Änderung geringfügig sein muss, um dem Verbraucher zumutbar zu sein. Von einer geringfügigen Änderung kann bei einer Reduktion der zugesagten Rente auf knapp die Hälfte aber nicht mehr gesprochen werden.

Dem der Höhe nach nur unsubstantiiert bestrittene Zahlungsbegehren war daher stattzugeben. Lediglich das Zinsbegehren ab 2.10.2019 war abzuweisen, weil der Schluss der mündlichen Verhandlung am 1.10.2019 lag und zukünftig fällig werdende Leistungen nicht zugesprochen werden können (§ 406 ZPO).

Ebenfalls stattzugeben war dem Rechnungslegungsbegehren. Es trifft zwar – wie die Beklagte einwendet – zu, dass der Versicherungsnehmer keinen Anspruch auf Darlegung der mathematischen Herleitung seiner Gewinnbeteiligung hat (RS0124675). Eine solche wird vom Kläger aber nicht begehrt. Sein Auskunftsanspruch richtet sich auf die nachvollziehbare Bekanntgabe der Gesamtpension. Eine solche ist die Beklagte bislang schuldig geblieben, weil die Berechnung in .M augenscheinlich auf die vereinbarte Indexierung nicht Bedacht genommen hat. Eine genaue Darstellung der versicherungsmathematischen Berechnung wird dafür weder erforderlich noch wird sie

vom Kläger verlangt.

Über das unbestimmte Zahlungs- und Feststellungsbegehren wird nach Rechnungslegung zu entscheiden sein.

Die Entscheidung über die Kosten gründet auf § 41 ZPO. Einwendungen wurden nicht erstattet.

---

**Handelsgericht Wien, Abteilung 671**

**Wien, 17. Oktober 2019**

**Mag. Philipp Einberger, Richter**

---

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG